

Neues vom Gesetzgeber – ausgewählte Neuregelungen aus dem Bereich des Straf- und Strafprozessrechts und der Nebengebiete

Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415) werden die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige und die Regelungen für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen zum **1. Januar 2015** deutlich verschärft.

Künftig muss der Steuerpflichtige in allen Fällen der Steuerhinterziehung einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren im Blick haben. Das Wort „unverjährt“ in § 371 Abs. 1 AO wurde gestrichen. Wegen dieser Einschränkung bestand bei einfacher Steuerhinterziehung bislang nur die Verpflichtung, für den Zeitraum der Verfolgungsverjährung von fünf Jahren nachzuerklären.

Die Grenze für die Strafbefreiung ist von einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 € auf 25.000 € herabgesetzt worden. Oberhalb dieses Betrages und in den besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung wird nur bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen. Auch die sich aus § 398 a AO ergebende Höhe des Geldbetrages ist erheblich angestiegen, nämlich von vorher 5 % der hinterzogenen Steuer auf gestaffelt 10 - 20 Prozent: 10 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000 Euro nicht übersteigt, 15 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000 Euro übersteigt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt und 20 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 1.000.000 Euro übersteigt.

Zu einer weiteren Verteuerung der Selbstanzeige führt § 398a Abs. 2 (neu): Für die Bemessung des Hinterziehungsbetrages gilt das Kompensationsverbot gem. § 370 Abs. 4 AO. Dies bedeutet v. a. bei der USt., dass der Prozentsatz des Zuschlages nicht auf den Saldo zwischen USt. und Vorsteuer, sondern auf die hinterzogenen - nicht saldierten - Einzelbeträge (USt. bzw. Vorsteuer) angewandt wird.

Weiterhin schafft der Gesetzgeber Klarheit, dass § 398a AO zu keinem Strafklageverbrauch führt, also eine Wiederaufnahme möglich ist, wenn die Angaben unvollständig waren, § 398a Abs. 3 AO (neu). Kommt es zur Wiederaufnahme oder tritt das Absehen von Strafbefreiung aus anderen Gründen *nicht* gem. § 398a AO ein, so wird der bereits gezahlte Zuschlag nicht erstattet. Dies regelt nun ausdrücklich § 398a Abs. 4 AO (neu).

Das neunundvierzigste Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) m.W.v. 27.01.2015

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ruht im Sexualstrafrecht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) sind nun auch Kinder und Jugendliche des Ehegatten oder Partners geschützt. Daneben ist der mögliche Täterkreis in Erziehungseinrichtungen (z.B. Schulen) erweitert worden, so dass beispielsweise auch Lehrer aus Parallelklassen des Opfers als Täter in Betracht kommen.

Und die „Lex Edathy“: Der Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) wird künftig mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft (bisher zwei). Auch wurde der Anwendungsbereich erweitert: Erfasst sind nun auch sogenannte "Posing"-Bilder sowie die bloße Abbildung von kindlichen Geschlechtsteilen. Das entgeltliche Verschaffen oder der entgeltliche Vertrieb von nicht-pornographischen Nacktaufnahmen von Personen unter 18 Jahren wird künftig in § 201a Abs. 3 StGB bestraft. Das unbefugte Anfertigen und Verbreiten (etwa über soziale Netzwerke) von Bildern, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person "erheblich zu schaden" wird jetzt von § 201a Abs. 2 StGB erfasst.

Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung vom 23.4.2014, inkraftgetreten am 1.9.2014.

§ 108 e StGB heißt jetzt „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.

Zugrunde liegt eine Forderung aus dem Antikorruptionsübereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2003 (!). Als 162igster (!) Staat setzt Deutschland diese Forderungen nun nach 11 Jahren um, liegt damit, darauf weist *Fischer* im Juli 2014 in einem Gastbeitrag in der *Zeit* hin, aber immer noch knapp vor dem *Sudan*.

Der Täterkreis wird von Abgeordneten (des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände) auf Mandatsträger in der Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, der Bundesversammlung, einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates erweitert.

Bislang blieben zahlreiche problematische Vorgänge straflos, so etwa immaterielle Zuwendungen, nachträgliche Dankeschöns, Zuwendungen an Dritte und sowieso alle Zuwendungen ohne Unrechtsvereinbarung im Hinblick auf ein hinreichend bestimmtes Stimmverhalten bei einer Wahl oder Abstimmung.

Man war sich in Wissenschaft und Praxis relativ einig darüber, dass unvertretbare Strafbarkeitslücken bestanden.

Nur soweit kommunale Mandatsträger konkrete Verwaltungsentscheidungen treffen, wurden sie als Amtsträger angesehen und fallen in den Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB.

Strafbarkeitslücken schließt das neue Gesetz nur zum Teil, denn u.a. gibt es Absatz 4: „Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.“

Dazu Fischer: *„Da diese Vorteile also schon von Gesetzes wegen niemals "unrechtmäßig" sein können, darf ein Abgeordneter – beispielsweise – straffrei für sich oder eine andere Person einen Posten als Staatssekretär oder Minister fordern (oder annehmen) als Gegenleistung für seine Zusage, bei der Wahrnehmung seines Mandats Handlungen (zum Beispiel Abstimmungen) nach Weisung des Vorteilsgebers vorzunehmen. Was würde das deutsche Parlament wohl sagen, wenn ein solcher Tatbestand von der Türkei oder von Russland präsentiert würde – als Beleg für vorbildliche Korruptionsbekämpfung?“*